

# **RS OGH 1994/5/31 4Ob529/94, 1Ob162/00f, 4Ob49/01m, 7Ob100/04p, 7Ob72/08a, 7Ob93/10t, 1Ob10/19f, 8Ob4**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1994

## Norm

ABGB §97 Satz2

## Rechtssatz

Das Gesetz verlangt demnach (arg: "erzwungen") zwar eine gewisse Zwangslage des verfügberechtigten Ehegatten, die ihn zur Aufgabe der Wohnung nötigt; eine echte "Zwangslage" im Sinne fehlender Alternativen ist aber nicht gefordert. Daher können auch wirtschaftliche Gründe den verfügberechtigten Ehegatten zur Wohnungsaufgabe nötigen. Ob ihm dann im Einzelfall dennoch die Erhaltung der Wohnung zumutbar gewesen wäre, ist auf Grund einer Interessenabwägung zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 529/94

Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 529/94

- 1 Ob 162/00f

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 162/00f

- 4 Ob 49/01m

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 49/01m

- 7 Ob 100/04p

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 100/04p

Beisatz: Hier: Anspruch auf Zahlung des Mietzinses an den Vermieter. (T1)

- 7 Ob 72/08a

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 72/08a

Beisatz: Dies gilt auch für die Auflösung einer Fortsetzungsvereinbarung nach § 831 ABGB. (T2); Beisatz: Stellt der geplante Verkauf der Ehewohnung keinen Willkürakt dar, sondern ist er etwa wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, auf dessen Liegenschaft es sie sich befindet, wirtschaftlich begründet, so rechtfertigt dies jedenfalls eine Interessenabwägung. (T3)

- 7 Ob 93/10t

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 93/10t

Auch

- 1 Ob 10/19f

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 10/19f

Beisatz: Hier: Mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit. (T4)

- 8 Ob 44/19g

Entscheidungstext OGH 18.05.2020 8 Ob 44/19g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0015115

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>